

## **Bericht über Flusskreuzfahrt nicht als Werbung gekennzeichnet**

Wien (OTS) - Der Artikel „Auf der Seine die Normandie erkunden“, erschienen in der Ausgabe 12/19 der Zeitschrift „Die ganze Woche“, verstößt nach Meinung des Senats 2 des Presserats gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Im Artikel wird über eine siebentägige Flusskreuzfahrt mit dem Schiff „A-Rosa Viva“ auf der Seine berichtet. Zunächst werden die Stationen der Kreuzfahrt beschrieben, eine Mitarbeiterin des Unternehmens wird dabei mehrmals zitiert. Dazwischen sind immer wieder Details zum Schiff und zur Kreuzfahrt eingefügt, z. B. dass das Frühstücksbuffet im Preis inkludiert sei oder Kinder unter 15 Jahren gratis in der Kabine der Eltern übernachten. Das Schiff habe 1.800 PS, trotzdem „pflügt es aber nicht wie ein Schnellboot über die Seine“, es „gleitet mit maximal 22 Stundenkilometern dahin.“ Die Passagiere könnten an Board „Sport treiben, im Whirlpool entspannen oder Minigolf spielen.“ Dem Artikel sind mehrere Bilder beigefügt, von denen zumindest drei laut den Fotocredits von „A-Rosa“ stammen. Inmitten des Artikels befindet sich ein blau umrandetes Kästchen, darin heißt es: „Angebot: ‚Seine Erlebnis Normandie mit Paris‘, 7N ab 1.299 Euro p.P. inkl. Vollpension, deutschsprachige Reiseleitung und Transfer zum Flughafen, Termine von April bis Oktober“. Zusätzlich sind eine Telefonnummer und die Website des Schifffahrtsunternehmens angeführt.

Ein Leser kritisierte, dass hier eine verdeckte Werbeeinschaltung vorliege. Die Medieninhaberin nahm am Verfahren nicht teil. Der Senat verweist zunächst auf seine bisherige Entscheidungspraxis, wonach es den Lesern möglich sein muss, zwischen (bezahlter) Werbung und redaktionellen Beiträgen unterscheiden zu können. Zum vorliegenden Fall hält der Senat fest, dass der Beitrag nicht als „Werbung“, „Anzeige“ oder dergleichen gekennzeichnet ist. Der Beitrag ist auch nicht durch sein optisches Erscheinungsbild als Werbung zu erkennen, weil er sich nicht wesentlich von den übrigen redaktionellen Inhalten der Ausgabe unterscheidet. Zudem deutet die Autorennennzeichnung am Ende des Beitrags darauf hin, dass es sich um einen redaktionellen Artikel handelt. Der Senat unterzog den Beitrag einer inhaltlichen Analyse und prüfte, ob im Beitrag werbliche Formulierungen überwiegen. Nach Auffassung des Senats werden die Inhalte des Beitrags nicht journalistisch aufbereitet; sie könnten auch aus der

Werbebrochure des Schifffahrtsunternehmens stammen. Es fehlt die entsprechende journalistische Distanz. Die Dienstleistungen und die Stationen während der Kreuzfahrt werden im Beitrag angepriesen, die Leserinnen und Leser sollten offenbar zur Buchung der Reise animiert werden. Für den werblichen Charakter spricht zudem, dass der Namen des Unternehmens bzw. des Schiffes, zahlreiche Details über das Schiff und die Kreuzfahrt sowie die Kosten der Reise und die Kontaktdaten des Reiseunternehmens genannt werden. Zudem wurden Fotos der Rederei für die Bebilderung des Artikels verwendet. Deshalb hätte eine Kennzeichnung als „Werbung“, „Anzeige“ oder dergleichen erfolgen müssen. Die aus medienethischer Sicht erforderliche Unterscheidbarkeit zwischen Werbung und redaktionellen Inhalten im Sinne der Punkte 3, 4 und 11 des Ehrenkodex wurde missachtet. Die Leserinnen und Leser wurden in die Irre geführt.

Zwtl.: Selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung eines Lesers

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Wochenzeitschrift „Die ganze Woche“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht. Die Medieninhaberin der Wochenzeitschrift „Die ganze Woche“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

~

Rückfragehinweis:

Andreas Koller, Sprecher des Senats 2, Tel.: 01-53153-830

~

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/12060/aom>

\*\*\* OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER  
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS - WWW.OTS.AT \*\*\*

OTS0083 2019-12-03/11:00

031100 Dez 19

Link zur Aussendung:

[https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20191203\\_OTS0083](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20191203_OTS0083)